

memo nr. 5/2009

Rechtsanwalt Erwin K. Miller Fachanwalt für Steuerrecht – Spezialist für private & betriebliche Altersvorsorge	
Datum:	23. März 2009
Betreff:	Verminderung von Geschäftsführergehältern in der Krise „Überversorgung“ führt zur temporären Reduzierung der Pensionsrückstellung

Im Sog der der allgemeinen Wirtschaftskrise tragen sich viele Geschäftsführer mit dem Gedanken, ihre Bezüge zu reduzieren oder gar für einen befristeten Zeitraum auf die Zahlung von Bezügen zu verzichten.

Besteht eine Pensionszusage, so kann diese Entscheidung zur Reduzierung der Pensionsrückstellung führen.

Eine Überversorgung im Sinne der betrieblichen Altersversorgung liegt vor, wenn die Altersversorgung 75 % der aktuellen Bezüge am Bilanzstichtag übersteigt.

Für die Höhe der Versorgungsleistungen sind sämtliche Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung, U-Kasse, Pensionszusage) und eventuelle Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich.

Die Überversorgung nach Verminderung des Gehaltes wird steuerlich grundsätzlich anerkannt und führt nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Für das betreffende Wirtschaftsjahr wird aber anteilig die Pensionsrückstellung gekürzt.

Was bedeutet das in der Praxis?

In der Krise wird die Pensionsrückstellung gewinnerhöhend aufgelöst, was eine nicht unerhebliche Steuerschuld auslösen kann.

Wird nach der Krise das Gehalt wieder angehoben, springt die Rückstellung hoch und reduziert den Gewinn.

Auszug aus einem aktuellen Prüfungsbericht

Die Geschäftsführer haben in der Krise ganz oder teilweise auf Gehalt verzichtet

Pensionsrückstellungen laut StB und BP

	StB/Heubeck	BP
31.12.2003	131.340 €	55.186 €
31.12.2004	147.082 €	115.879 €
31.12.2005	167.378 €	73.010 €
Ab 31.12.2006 „alte“ Rückstellung	190.036 €	190.036 €